

**Hauptsatzung
der Stadt Heidenheim an der Brenz
vom 11.10./10.12.1956
zuletzt geändert am 16.10.2025**

Aufgrund von § 4 i. V. mit § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 11.10./10.12.1956 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

**§ 1
Gemeindeverfassung**

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Heidenheim sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).
- (2) Die ehemaligen Gemeinden Oggenhausen und Großkuchen als von Heidenheim an der Brenz räumlich getrennte Wohnbezirke bilden je eine Ortschaft im Sinne von § 67 GemO. In den Ortschaften Heidenheim-Oggenhausen und Heidenheim-Großkuchen werden Ortschaftsverfassungen eingeführt und örtliche Verwaltungen eingerichtet, die die Bezeichnung "Ortschaftsverwaltung" führen.

**§ 2
Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 33 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Wahlgebiet für den Gemeinderat ist unbeschadet der für die Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen und Heidenheim-Großkuchen getroffenen Regelung das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen wird im Wege der unechten Teilortswahl (§ 27 GemO) ein Sitz im Gemeinderat garantiert.

Der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen wird im Wege der unechten Teilortswahl (§ 27 GemO) ein Sitz im Gemeinderat garantiert. Großkuchen, Kleinkuchen, Rotensohl sowie Nietheim bilden dabei einen Wohnbezirk für die unechte Teilortswahl.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

(1) Auf Grund der §§ 39 und 40 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) der Technik- und Umweltausschuss
- c) der Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss
- d) der Umlegungsausschuss (§§ 3 bis 6 BauGB-DVO)

(2) Den Ausschüssen gehören an:

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender oder der von ihm mit seiner Stellvertretung beauftragte Beigeordnete oder ehrenamtliche Stellvertreter oder, wenn der Beigeordnete und die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, und mit seiner Vertretung beauftragt wurde. Den Beigeordneten kann er ständig mit seiner Vertretung beauftragen.

- a) dem Verwaltungs- und Finanzausschuss,
dem Technik- und Umweltausschuss
sowie dem Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss
je 11 Mitglieder des Gemeinderates.
- b) dem Umlegungsausschuss
7 Stadträte als beschließende Mitglieder.
Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist ein Vertreter des Geschäftsbereichs Vermessung und Geoinformation.
Außerdem werden als Sachverständige zur Mitwirkung mit beratender Stimme beigezogen:
 - aa) ein Vertreter des Geschäftsbereichs Stadtentwicklung,
Städtebauliche Planung und Umwelt
 - bb) ein Bausachverständiger des Geschäftsbereichs Bauordnung und Denkmalschutz.

(3) Für die Ausschussmitglieder sind Reihenfolgestellvertreter zu benennen.

§ 4 Beratende Gremien und Beiräte

Zur Vorberatung von einzelnen Verhandlungsgegenständen kann der Gemeinderat beratende Gremien und Beiräte aus Mitgliedern des Gemeinderates bestellen. Außerdem können sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder bestellt werden.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, für eine enge Verbindung zwischen Gemeinderat und Oberbürgermeister zu sorgen.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrats sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 6 Beigeordnete

Der Oberbürgermeister wird durch einen hauptamtlichen Beigeordneten vertreten, der vom Gemeinderat bestellt wird. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

§ 7 Sonstige Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung gemäß § 49 Abs. 1 GemO vertreten.

§ 8 Ortschaftsrat Heidenheim-Oggenhausen und Heidenheim-Großkuchen

- (1) In Heidenheim-Oggenhausen ebenso wie in Heidenheim-Großkuchen wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Mitglieder (Ortschaftsräte) werden von den in Heidenheim-Oggenhausen bzw. Heidenheim-Großkuchen wohnenden Bürgern nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gleichzeitig mit den Gemeinderäten gewählt.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der Gemeinderäte i. S. der jeweiligen einschlägigen Vorschriften der GemO.

Die Amtszeit richtet sich nach der des Gemeinderats.

- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.

§ 9 Ortsvorsteher Heidenheim-Oggenhausen und Heidenheim-Großkuchen

- (1) Der Ortsvorsteher und seine Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates gewählt. Der Ortsvorsteher wird aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Ist der Ortsvorsteher nicht Gemeinderatsmitglied, so kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

II. Zuständigkeit der Verwaltungsorgane

§ 10 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - a) Alle Angelegenheiten von erheblicher politischer Bedeutung sowie für alle Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art, die eine Verfügung über städtisches Vermögen zum Inhalt haben und deren Wert den Betrag von 350.000 € überschreitet, sofern nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) siehe § 12 (3) a) und der Planungs-, Bau- und Grundsatzbeschlüsse im Technik- und Umweltausschuss siehe § 16 (1).
 - b) Angelegenheiten, die der Genehmigung oder sonstigen Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bedürfen.
 - c) Angelegenheiten, für deren Erledigung nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen sind.
- (2) Dem Gemeinderat obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Bildung und Auflösung von Ausschüssen des Gemeinderats sowie Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder (§§ 39 - 41 GemO).
 - b) Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (§ 36 Abs. 2 GemO).
 - c) Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats vor Ablauf der Wahlzeit (§ 16 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 GemO).
 - d) Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 GemO).
 - e) Übertragung von Aufgaben an den Oberbürgermeister (§§ 24 Abs. 1 und 44 Abs. 2 GemO).

- f) Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts (§ 22 GemO).
- g) Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen.
- h) Regelung der allgemeinen und grundsätzlichen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 14 und höher sowie der Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 TVöD und höher im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach den Bestimmungen des § 24 (2) GemO.
- i) Feststellung, Änderung, Erweiterung und Aufhebung von Bauleitplänen, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht auf den Technik- und Umweltausschuss übertragen ist.
- j) Genehmigung der Pläne für wichtige städtische Bauvorhaben und Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Einrichtungen.
- k) Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, Feststellung der Jahresrechnung.
- l) Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen, die Beteiligung an solchen sowie Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist (§§ 102 - 108 GemO).
- m) Bestellung von Sicherheiten und Gewährleistungen, insbesondere Bürgschaften, soweit sie den Betrag von 250.000 € übersteigen.
- n) Auferlegung eines Ordnungsgeldes nach den Vorschriften der §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 4 GemO.
- o) Übernahme freiwilliger Arbeiten.
- p) Allgemeine Festsetzung von Abgaben.
- q) Beitritt zu Zweckverbänden und Planungsverbänden (§ 205 BauGB) sowie Austritt aus diesen.
- r) Abschluss bzw. Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.
- s) Übertragung von Aufgaben an die Rechnungsprüfung gemäß § 112 Abs. 2 GemO.
- t) Veranstaltungen von Empfängen, Besuchen, Tagungen, Ehrungen und Festlichkeiten in Fällen von besonderer Bedeutung.

§ 11 **Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle des Gemeinderats (§ 39 Abs. 3 GemO).
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorzubereiten (§ 39 Abs. 4 GemO).
- (3) Innerhalb ihrer Geschäftskreise gemäß § 11 und 13 dieser Satzung sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes sofern der Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt, jedoch 350.000 € nicht überschreitet mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) siehe § 12 (3) a) und der Planungs-, Bau- und Grundsatzbeschlüsse im Technik- und Umweltausschuss siehe § 16 (1).
 - b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 40.000 € bis zu 200.000 € im Einzelfall.
 - c) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung (einschließlich Baulasten) von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechts, sofern der Wert im Einzelfall 70.000 € übersteigt, jedoch 300.000 € nicht überschreitet.
 - d) Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000 € bis 150.000 € im Einzelfall.
 - e) Bewilligung von Stundungsfristen bei Beträgen von über 100.000 € bis 250.000 € oder bei Einräumung von Stundungsfristen von über 4 Jahren.
 - f) Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 15.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
 - g) Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Nachgebens mehr als 30.000 € bis 100.000 € beträgt.
 - h) Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € bis 30.000 € im Einzelfall, jährlich wiederkehrend 1.000 € bis 5.000 €.
 - i) Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als 1.000 € im Einzelfall.

- j) Bestellung von Sicherheiten und Gewährleistungen, insbesondere Bürgschaften von über 50.000 € bis 250.000 €.
- k) Allgemeine Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten (Tari-
fen).
- l) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und
ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO.

§ 12

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Verwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat den Geschäftskreis des Beigeordneten ab (§ 44 GemO).
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben (§ 44 GemO).
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, soweit sie weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind. Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall sowie ohne Wertgrenzen die Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Bau-, Planungs- oder Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Beschluss bzw. dem Haushaltsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften durchgeführt wurde. Auf einen Grundsatzbeschluss wird für die Vergabe bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Maschinen verzichtet, sofern die Mittel im Haushaltsplan genehmigt wurden, das vorhandene Budget nach dem Beschluss bzw. dem Haushaltsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften durchgeführt wurde. Bei laufenden Verwaltungsleistungen (wie z. B. Reinigung, Geräteleasing, Postdienstleistungen etc.) wird der Grundsatzbeschluss durch den Beschluss des Haushaltsplanes ersetzt. Der Gemeinderat ist einmal im Quartal über erfolgte Vergabeentscheidungen ab 100.000 € unter Vorlage von Vergabesumme und Kosten-schätzung zu unterrichten.

- b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 40.000 € im Einzelfall.
- c) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung (einschließlich Baulasten) von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu 70.000 € im Einzelfall.
- d) Verkauf, Vermietung oder Verpfändung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt.
- e) Verträge über Nutzung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, einschließlich des Festplatzes, ebenso Verträge über Verpachtung von Steinbrüchen, Schafweiden, Jagden und Fischereien.
- f) Verzicht auf das der Stadt zustehende gesetzliche Vorkaufsrecht und auf das der Stadt zustehende privatrechtliche Vor-, Rücktritts- oder Wiederkaufsrecht.
- g) Übernahme von Bürgschaften für den Wohnbau nach den gesetzlichen Vorschriften; andere Bürgschaften bis zu 50.000 € im Einzelfall.
- h) Bewilligung von Stundungsfristen bei Beträgen bis zu 100.000 € und bis zur Höchstdauer von 4 Jahren, bei einem anhängigen Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung über den Widerspruch, aber nicht länger als insgesamt 5 Jahre.
- i) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 15.000 € im Einzelfall.
- j) Führung von Rechtsstreitigkeiten von nicht erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Nachgebens 30.000 € nicht übersteigt, sowie Gewährung von Abfindungen bis 30.000 €.
- k) Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall, jährlich wiederkehrend bis 1.000 €.
- l) Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 1.000 € im Einzelfall.
- m) Verwendung der Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters.
- n) Stellung von Strafanträgen bei strafbaren Handlungen zum Nachteil der Stadt.
- o) Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung und Umschuldungen in unbegrenzter Höhe.

- p) Verwendung der Deckungsreserve.
- q) Bestellung von Bürgern zu vorübergehender ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 2 GemO).
- r) Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, des gehobenen Dienstes bis A 10 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD.
- s) Widmung und Einziehung von Straßen, sofern nicht von erheblicher wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung.
- t) Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde in den Fällen des § 45 Abs. 1b Satz 2 und Abs. 1c StVO im Rahmen einer vom Gemeinderat beschlossenen städtebaulichen Planung.
- u) Anhörung in allen wichtigen Schulangelegenheiten nach § 49 Satz 1 SchG.
- v) Integration von Ausländern, Migranten, Zuwanderern und ähnlichen Personenkreisen.
- w) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- x) Ausüben von Stimmrechten der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Unternehmen in Privatrechtsform sowie von Zweckverbänden und sonstigen Verbänden. Dies gilt nicht, soweit dem Gemeinderat oder dem Ausschuss im Einzelfall die Zuständigkeit ausdrücklich vorbehalten ist oder es sich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen um vorlage- und genehmigungspflichtige Entscheidungen handelt.

§ 13

Zuständigkeitsabgrenzung und Zuständigkeitsüberweisung

- (1) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (2) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses anzunehmen.

- (3) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO). Diese Vorschrift findet auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 GemO).
- (5) Der Oberbürgermeister kann ausnahmsweise Gegenstände, welche in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, unmittelbar dem Gemeinderat zur Behandlung überweisen.
- (6) Wird ein Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschluss-unfähig oder widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so ist die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen (§ 39 Abs. 5 GemO).
- (7) Die Zuständigkeit für die Behandlung von Angelegenheiten der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen und Heidenheim-Großkuchen richtet sich, soweit nicht der Ortschaftsrat entscheidet, nach Ziffer III der Hauptsatzung, wobei die örtliche Verwaltung dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zugeordnet wird.

III. Zuständigkeit der Ausschüsse nach Fachbereichen und Sachgebieten

§ 14

Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:
 - a) Allgemeine Verwaltungs-, Rechts- und Personalangelegenheiten
 - b) Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabeangelegenheiten
 - c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
 - d) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten außer Baumaßnahmen
 - e) Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Landwirtschaft

- f) Öffentliche Sicherheit und Ordnung; öffentlicher Personennahverkehr, Straßenverkehrswesen, Gewerbe- und Marktangelegenheiten
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing, Touristik
 - h) Wirtschaftsförderung, wirtschaftliche Betätigung und selbstständige städtische Betriebe
 - i) Verwaltung der Liegenschaften der Stadt (u. a. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Wohnungswesen) einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 - j) Wohnungsbauförderung
 - k) Feuerlöschwesen, Zivil- und Katastrophenschutz
 - l) Bürgerschaftliches Engagement.
- (2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss für die Bediensteten der Stadtverwaltung über Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 11 – A 13 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 13 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 GemO.

§ 15

Aufgaben des Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschusses

- (1) Der Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:
- a) Kunst- und kulturelle Angelegenheiten
 - b) Soziale Angelegenheiten
 - c) Sportangelegenheiten
 - d) Schul-, Bildungs-, Jugend- und Kindergartenangelegenheiten
 - e) Städtepartnerschaftsangelegenheiten
- (2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss für die Bediensteten der Stadtverwaltung über Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 11 – A 13 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 13 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 GemO.

§ 16

Aufgaben des Technik- und Umweltausschusses

- (1) Der Technik- und Umweltausschuss ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete und für Bau-, Planungs- und Grundsatzbeschlüsse bis zur Höhe von 1 Million Euro zuständig:
 - a) Bauplanung, Stadt- und Sanierungsplanung, Dorfentwicklung
 - b) Planung, Bau und Unterhaltung der Straßen, Grünflächen und städtische Betriebe
 - c) Planung, Bau und Unterhaltung städtischer Gebäude, Sport-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
 - d) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Verkehrsanlagen
 - e) Umweltschutz einschl. Abfallentsorgung, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - f) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Stadtentwässerung und Abwasserreinigung
 - g) Denkmalpflege
 - h) Planung, Neubau, Erweiterung, Umbau und Unterhaltung von Friedhöfen, Aussegnungs- und Leichenhallen sowie weiterer baulicher Anlagen.
- (2) Der Technik- und Umweltausschuss entscheidet über die öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe (Auslegungsbeschluss).
- (3) Der Technik- und Umweltausschuss entscheidet über die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde in den Fällen des § 45 Abs. 1b Satz 2 und Abs. 1c StVO, sofern nicht der Oberbürgermeister nach § 12 (3) t) zuständig ist.
- (4) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Technik- und Umweltausschuss für die Bediensteten der Stadtverwaltung über Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 11 – A 13 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 13 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 GemO.

§ 17 **Aufgaben des Umlegungsausschusses**

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für

1. die Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB,
2. die selbständige Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren nach §§ 80 ff. BauGB.

§ 18 **Aufgaben des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

- a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen in den Ortschaften,
 - b) der Bau von Schulen, Sportanlagen, Erweiterung der Turnhalle und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - c) die Anstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der örtlichen Verwaltung,
 - d) der Ausbau der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
 - e) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Feldwegen,
 - f) die Aufstellung von Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen,
 - g) die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - h) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.
- (2) Dem Ortschaftsrat Heidenheim-Oggenhausen werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen:
 - a) die Mittel nach § 19 Abs. 1 der Vereinbarung
 - b) Kultur- und Heimatpflege (z. B. Förderung der örtlichen Vereine, Verschönerung des Ortsbildes und des Denkmals)

- c) soziale Angelegenheiten (z. B. Abhaltung eines Kinderfestes u.ä.)
 - d) Förderung des Krankenpflegevereins
 - e) Förderung der örtlichen Sportvereine
 - f) Gestaltung des Friedhofs
 - g) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
 - h) Durchführung eines Betriebsausflugs und einer Jahresabschlussfeier mit den Bediensteten der örtlichen Verwaltung und des Ortschaftsrates
 - i) Vergabe von örtlichen Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplans und der Zuständigkeitsgrenze der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Heidenheim.
- (3) Dem Ortschaftsrat Heidenheim-Großkuchen werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen:
- 1. Die Mittel nach § 22 Abs. 1 der Vereinbarung
 - 2. Kultur- und Heimatpflege, insbesondere
 - a) Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege
 - b) Förderung der örtlichen Vereine
 - c) Verschönerung des Ortsbildes und der Denkmale
 - d) Erweiterung und Unterhaltung der Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie der Kinderspielplätze, der Park- und Grünanlagen
 - e) Gestaltung und Unterhaltung der Friedhöfe in Groß- und Kleinkuchen gem. der Vereinbarung mit der Kath. Kirchengemeinde und der Friedhofordnung
 - f) Förderung und Bezuschussung der Renovierung der Kath. Kirche und Instandhaltung der Kirche in Großkuchen sowie der Kapellen in Kleinkuchen, der Kapelle in Nietheim und der Kapelle im Hirnhau über den Rahmen der im Amtsgrundbuch festgelegten Pflichtbeiträge.
 - 3. Soziale Angelegenheiten, insbesondere
 - a) Abhaltung eines jährlichen Kinderfestes und einer jährlichen Altenfeier in Großkuchen

- b) Durchführung eines Betriebsausflugs und einer Jahresabschlussfeier mit den Bediensteten der örtlichen Verwaltung und des Ortschaftsrates
- c) Förderung des Krankenpflegevereins
- d) Förderung des Kath. Kindergartens und evtl. weiterer Kindergärten in der gleichen Höhe, in der die Kindergärten der Stadt Heidenheim bezuschusst werden, jedoch nicht geringer als die bisherige Förderung durch die Gemeinde Großkuchen.

4. Unterhaltung des Bauhofs, seine Beaufsichtigung und Festlegung seines Aufgabenbereiches.

Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, den Unimog in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen zur Bewältigung der dort anfallenden Aufgaben zu belassen und ihn bei Bedarf durch einen neuen zu ersetzen. Auch soll der Fronmeister dauernd in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen, entsprechend seiner bisherigen Tätigkeit und seiner Fähigkeiten als Fronmeister, Klärwärter, Totengräber, Hausmeister und mit den sonstigen anfallenden Arbeiten beschäftigt werden. Ihm ist mindestens ein Hilfsarbeiter (auch Teilzeitbeschäftigter) zu unterstellen.

5. Jagdverpachtungen: Bei Pächterwechsel ist dieselbe im Einvernehmen mit der Stadt vorzunehmen.
6. Farrenhaltung bzw. künstliche Besamung (der Kauf von Jungbullen und der Verkauf der abgängigen Farren soll vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher vorgenommen werden).
7. Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Einvernehmen mit der Stadt.
8. Unterhaltung von Ortsstraßen und Feldwegen.
9. Bewirtschaftung, Verpachtung und Vermietung von bebauten und unbebauten Gemeindegrundstücken.
10. Vergabe von örtlichen Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes und der Zuständigkeitsgrenze der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates der Stadt Heidenheim.

- (4) Ausgenommen von dieser Übertragung sind die kraft Gesetzes vorlage- und genehmigungspflichtigen Entscheidungen sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Beschlüsse.

IV. Besondere Formen von Sitzungen

§ 19

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen des Gemeinderates sowie der beschließenden Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.“

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Begriffsdefinition

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, des Ortschaftsrates, des Gemeinderates und des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Der einheitliche wirtschaftliche Vorgang beinhaltet auch alle Verlängerungsoptionen. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen gelten mit Umsatzsteuer.

§ 21

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner bisherigen Abteilungen, die den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 15.11.1999 tritt am 01.12.1999 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 31.01.2002 tritt am 01.03.2002 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28.05.2003 tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 29.07.2004 tritt am 01.09.2004 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 23.05.2006 tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 22.07.2008 tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 31.03.2011 tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 22.03.2016 tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 11.02.2021 tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 18.10.2022 tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 30.03.2023 tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28.09.2023 tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 16.10.2025 tritt am 01.11.2025 in Kraft.